

Merkblatt zur neuen Grundsicherung SGBII zur Zusammenarbeit in der Arbeitsvermittlung

Für Ihre Unterlagen erhalten Sie dieses Merkblatt auf dem alle wichtigen Fragen zusammengefasst wurden.

Wie beginnt die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter?	Das erste Gespräch findet immer persönlich statt. Damit wird von Anfang an eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit geschaffen. Das Gespräch hilft, Ihre Situation besser zu erfassen und die nächsten Schritte gemeinsam zu besprechen. Vor Ort werden Ihre Potenziale analysiert und der Kooperationsplan erstellt.
Was ist der Kooperationsplan- und wie werden Mitwirkungspflichten festgelegt?	Der Kooperationsplan ist die Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter. Er gibt Ihnen und dem Jobcenter Orientierung und dient als „roter Faden“ auf Ihrem Weg in Arbeit oder Ausbildung. Der Kooperationsplan enthält zudem für Sie ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Wenn Sie Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan nicht einhalten (wenn Sie sich z.B. ohne einen wichtigen Grund nicht bewerben, Arbeit ablehnen oder Kurse abbrechen), werden Sie hierzu aufgefordert. Eine solche Verpflichtung ist zukünftig auch schon nach einem ersten, ohne wichtigen Grund versäumten Termin möglich. Sollten Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen sind Leistungsminderungen möglich.
Was wird von mir erwartet?	Wenn Sie Leistungen nach dem SGBII beziehen, sind Sie verpflichtet, aktiv mitzuwirken. Dazu gehört zum Beispiel, dass Sie Termine wahrnehmen, sich auf Stellen bewerben, oder andere vereinbarte Schritte aus dem Kooperationsplan umsetzen.
Was passiert, wenn ich vereinbarte Schritte nicht einhalte?	Wenn Sie Schritte aus dem Kooperationsplan nicht umsetzen, muss das Jobcenter Sie unmittelbar per Verwaltungsakt zur Mitwirkung verpflichten.
Was passiert, wenn ich eine Pflicht verletze?	Wenn Sie ohne wichtigen Grund gegen Pflichten verstoßen, werden Ihre Leistungen gemindert. Die Höhe der Minderung ist einheitlich geregelt und beträgt 30% Ihres Regelbedarfs für drei Monate. Eine Pflichtverletzung liegt zum Beispiel vor, wenn Sie einen Kurs abbrechen oder sich nicht wie vereinbart bewerben.
Was gilt, wenn ich einen Termin im Jobcenter verpasse?	Termine im Jobcenter sind wichtig für Ihre Beratung und weitere Planung. Deshalb gelten bei Terminversäumnissen klare Regeln: Nach einem einmaligen verpassten Termin passiert noch nichts. Dieser Termin hat jedoch

	Auswirkungen auf die hier weiter dargestellten Folgen. • Wenn Sie einen zweiten Termin ohne wichtigen Grund versäumen, wird Ihr Regelbedarf für einen Monat um 30% gemindert. • Wenn Sie dreimal hintereinander ohne wichtigen Grund einen Termin verpassen, gelten Sie als nicht erreichbar. Damit entfällt Ihr Anspruch auf Grundsicherungsgeld. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden noch für einen Monat weitergezahlt und direkt an Ihren Vermieter überwiesen. Zu beachten ist Folgendes: ○ Melden Sie sich innerhalb eines Monats wieder persönlich im Jobcenter, erhalten Sie den Regelbedarf für einen Monat nachträglich- aber wegen des versäumten Termins um 30% gemindert. ○ Erscheinen Sie innerhalb der Monatsfrist nicht persönlich im Jobcenter, werden Ihre Leistungen komplett eingestellt. Wenn Sie danach wieder Leistungen beziehen möchten, müssen Sie einen neuen Antrag stellen und persönlich beim Jobcenter erscheinen.
Was passiert, wenn ich eine zumutbare Arbeit ablehne?	Wenn Sie sich ohne wichtigen Grund weigern, eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen oder die Anbahnung durch Ihr Verhalten verhindern, wird Ihr Regelbedarf um 30% für drei Monate gemindert.
Was gilt, wenn ich aus wichtigem Grund meinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen konnte oder eine besondere Situation bei mir vorliegt?	Bevor Leistungen gemindert werden, werden Sie angehört, dafür erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung. Denn: Sie sollen die Möglichkeit erhalten, Ihre Gründe für ein bestimmtes Verhalten darzulegen oder auf besondere Umstände hinzuweisen. Sie können auch verlangen, dass die Anhörung persönlich erfolgen sollt. Eine solche persönliche Anhörung kann zum Beispiel im Jobcenter, telefonisch oder per Video erfolgen.
Was gilt für mich, wenn ich Kinder erziehe?	Bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes werden Sie oder Ihr Partner in der Regel nicht dazu verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen. Ab dann ist es für Sie in der Regel zumutbar, eine Arbeit aufzunehmen. Das auch für Verpflichtungen, an einem Kurs teilzunehmen oder einen Sprachkurs zu besuchen. Voraussetzung ist, dass es eine Kinderbetreuungsmöglichkeit gibt.
Ich habe mit meinem Arbeitgeber eine dreijährige Elternzeit vereinbart und	Aus wenn Sie sich in Elternzeit befinden und gleichzeitig Leistungen nach dem SGBII beziehen gilt: Ab Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes kann das Jobcenter

beziehe Leistungen nach dem SGBII. Was ändert sich für mich?	Sie dazu verpflichten, wieder eine Arbeit aufzunehmen, vorausgesetzt eine Kinderbetreuungsmöglichkeit ist vorhanden.
Was gilt, wenn ich selbstständig bin?	Wenn Sie selbstständig sind und länger Leistungen beziehen, prüft das Jobcenter spätestens nach einem Jahr Ihre Situation. Dabei wird geschaut, ob für Sie eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zumutbar ist. Es kann sein, dass das Jobcenter nochmals eine Tragfähigkeitsbescheinigung verlangt um zu prüfen, ob die Aussichten zur Beendigung Ihres Leistungsbezuges gegeben sind.
Warum wird stärker auf bedarfsdeckende Arbeit geschaut?	„Bedarfsdeckend“ bedeutet: Ihre Arbeit deckt Ihren Lebensunterhalt- Sie können davon leben. Wenn Sie arbeiten können, sollen Sie möglichst so viel arbeiten, dass Sie keine Leistungen mehr brauchen. Meist bedeutet das: ein Vollzeitstellt- wenn das für Sie möglich ist. Dabei berücksichtigt das Jobcenter weithin Ihre persönliche Lage, wie zum Beispiel gesundheitliche Einschränkungen oder Betreuungspflichten.